

Dresdner Straße 45,  
1200 Wien  
Telefon +43 1 4000 73440  
Fax +43 1 4000 99 73415  
post@ma22.wien.gv.at  
www.umweltschutz.wien.gv.at

MA 22 - 96815-2024-23

Wien, 26. April 2024

**Wien 11., 11. Haidequerstraße 6**

**WIEN ENERGIE GmbH**

**Werk Simmeringer Haide**

**Änderung der Abfallbehandlungsanlage**

gemäß § 37 Abs. 3 in Verbindung mit § 50 Abfallwirtschaftsgesetz 2002

## I. ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG

**Gegenstand:** Antrag der WIEN ENERGIE GmbH auf abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung der folgenden **Änderung der Abfallbehandlungsanlage** am Standort Wien 11., 11. Haidequerstraße 6:

Es soll eine neue Entladestation für Trockengut (diverse feinkörnige Schüttgüter) als Aufgabereinrichtung für den Wirbelschichtofen 3 (WSO 3) errichtet werden. Diese besteht im Wesentlichen aus der Entladeinfrastruktur für die Silofahrzeuge, einem Zwischenspeicher von ca. 150 m<sup>3</sup> sowie der pneumatischen Förderstrecke zur Verbrennungslinie WSO 3. Die Trockengut-Entladestation wird im unmittelbaren Nahbereich des WSO 3, südlich der bestehenden BRAM-Anlage, angeordnet.

Zur Behandlung dieses Antrags wird eine mündliche Verhandlung anberaumt.

**Ort:** **Wien 20., Dresdner Straße 45, 2. Stock, Sitzungszimmer 2.18**

**Zeit:** **Dienstag, 4. Juni 2024, 13.00 Uhr**

**Beteiligte** können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an Ihrer Stelle eine bevollmächtigte Person entsenden oder gemeinsam mit der bevollmächtigten Person an der Verhandlung teilnehmen. Bevollmächtigte Person kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden. Die

bevollmächtigte Person muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht ausweisen können.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn es sich bei der bevollmächtigten Person um eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person, z.B. Rechtsanwalt\*Rechtsanwältin, Notar\*in, Wirtschaftstreuhand\*in oder Ziviltechniker\*in, handelt,
- wenn die bevollmächtigte Person ihre Vertretungsbefugnis durch ihre Bürger\*innenkarte nachweist,
- wenn es sich bei der bevollmächtigten Person um uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder uns bekannte Funktionär\*innen von Organisationen handelt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Beteiligte gemeinsam mit ihrer bevollmächtigten Person zur Verhandlung kommen.

Abgesehen von der persönlichen Verständigung der uns bekannten Beteiligten wird die Verhandlung durch Anschlag in der Gemeinde sowie Veröffentlichung auf der Internetseite der Behörde kundgemacht.

**Beteiligte** verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

**Nachbar\*innen** haben im vereinfachten Verfahren nur hinsichtlich der Frage, ob die Voraussetzungen für ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren (§ 37 Abs. 3 AWG 2002) vorliegen, Parteistellung.

**Rechtsgrundlagen:** §§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, in der geltenden Fassung, sowie §§ 37 Abs. 3 und 50 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102, in der geltenden Fassung.

## II. BEKANNTGABE DER AUFLAGE EINES ANTRAGES

Der **Antrag** mit den Plänen und den sonstigen Einreichunterlagen liegt beim Landeshauptmann von Wien

**ab 6. Mai 2024 bis einschließlich 3. Juni 2024**

zur Einsichtnahme durch Beteiligte auf.

Sie können in die Pläne und sonstigen **Einreichunterlagen** beim Landeshauptmann von Wien (nach telefonischer **Terminvereinbarung** +43 1 4000 73630) Einsicht nehmen:

<b>Ort der Einsichtnahme:</b> Stadt Wien-Umweltschutz, Wien 20, Dresdner Straße 45	<b>Stock/Zimmernummer:</b> 3. Stock, Zimmer 3.28	<b>Zeit:</b> Mo bis Do 8 <sup>00</sup> bis 15 <sup>00</sup> Uhr Fr 8 <sup>00</sup> bis 12 <sup>00</sup> Uhr
--	---	---

**Nachbar\*innen** können sich innerhalb dieser Auflagefrist zum geplanten Projekt äußern. Auf die eingelangten Äußerungen hat die Behörde bei der Genehmigung Bedacht zu nehmen.

**Rechtsgrundlagen:** §§ 37 Abs. 3 und 50 Abs. 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102, in der geltenden Fassung.

Für den Landeshauptmann

Mag. Dorothea Hafner  
Telefon +43 1 4000 73668